

**Entscheidende Behörde**

Bundeskommunikationssenat

**Entscheidungsdatum**

18.10.2007

**Geschäftszahl**

611.119/0001-BKS/2007

**Leitsatz**

Vorliegen einer wesentlichen Änderung, die zwar nicht den Zugang zur Auswahlentscheidung betrifft, aber „einen Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben kann“;

Es ist nicht Zweck, zu beurteilen, ob ein Programm ausreichende Zuhörer finden wird sondern inwieweit – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 PrR-G - ein Programm im Sinne von § 6 PrR-G einen Beitrag zu Meinungsvielfalt leisten könnte;

Die bloße Benennung von Sendeleisten mit z.B. „Graz am Vormittag“ oder „Graz am Nachmittag“ lässt keine detaillierteren Aufschlüsse darüber zu, was Inhalt des Wortprogramms sein wird und wie dieses konkret ausgestaltet ist;

Zur Erteilung von Auflagen zu Sendungsübernahmen, Wortanteil und näher bestimmten Sendungen;